

der Setzung neuen, schriftlichen Rechts hin; sofern es nicht dem geschriebenen Gesetz widersprach, konnte älteres Recht durchaus weiter in Gebrauch bleiben. – Miriam TVEIT / Mia KORPIOLA / Else MUNDAL / Helle VOGT, „En kvinne skal straffes for alle forbrytelser som en mann“. Kjønnsspesifikke straffer i nordisk middelalderlovgivning ca. 1100–ca. 1300 (S. 299–324), betrachten hauptsächlich die Behandlung von Sexualverbrechen in den ma. nordischen Rechtskodifikationen und stellen fest, dass Frauen zunehmend als eigene Rechtssubjekte mit individueller Verantwortung angesehen wurden. – Per G. NORSENG, Odelsrett og lovbydelse i Magnus Lagabøtes lovverk (S. 325–341), stellt einige Besonderheiten des norwegischen Rechts an Grundeigentum heraus. – Magne NJÅSTAD / Erik OPSAHL / Jørn ØYREHAGEN SUNDE, Sankt Olavs lov som rettslig realitet og politisk idé i utviklingen av en norsk sentraltmakt (S. 342–362), sehen die (fiktive) Zurückführung des norwegischen Rechts auf König Olaf den Heiligen († 1030) als ein wichtiges Element in der Begründung einer abstrakten Staatsidee, die vor allem in Krisenzeiten des Königtums relevant wurde.

Roman Deutinger

-----

Wolfgang P. MÜLLER, *Marriage Litigation in the Western Church, 1215–1517*, Cambridge 2021, Cambridge Univ. Press, VIII u. 270 S., ISBN 978-1-108-84542-7. – Die Forschung zur ma. Kanonistik hat sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr verlagert von der Untersuchung der Rechtshss. zu einer der praktischen Anwendung des Rechts. Dabei standen vor allem Ehe Streitfälle im Mittelpunkt, da diese Fälle einen Großteil der Tätigkeiten kirchlicher Gerichte im MA ausmachten. Wichtige Arbeiten einer ganzen Reihe von Wissenschaftlern haben vor allem nordalpine Quellen ausgewertet. Dabei zeigte sich eine sehr homogene Praxis; das Verfahren unterschied sich kaum von Gericht zu Gericht. Jetzt legt M. eine notwendige Korrektur vor. Sein Ziel ist es, die Ehegerichtsbarkeit in ganz Westeuropa, auf beiden Seiten der Alpen, vergleichend zu untersuchen. Daraus ergibt sich, vielleicht überraschend für alle, die die jüngsten Forschungen zu Südeuropa nicht verfolgt haben, ein Bild großer Vielfalt, das sich stark absetzt gegenüber den meisten früheren Arbeiten (zumindest in englischer Sprache), die mehr oder weniger ausdrücklich aus der Rechtspraxis in Nordwesteuropa verallgemeinernde Schlüsse zogen. M. gliedert seine Arbeit in drei Kapitel zum „Norden“ und drei zum „Süden“. Die Kapitel zum Norden konzentrieren sich auf die Diözesen Xanten und Basel, auf Frankreich und Deutschland und schließlich auf England. Diejenigen zum Süden behandeln Italien, Katalonien und den Rest der Iberischen Halbinsel. Als erstes fällt ins Auge, dass im nördlichen Europa Ehe Streitfälle einen weitaus größeren Anteil an der kirchlichen Rechtsprechung hatten als im Süden. „Northern ecclesiastical judges were about ten, if not fifty or 100 times busier than their Southern colleagues“ mit Ehe Streitigkeiten (S. 4). Diese Diskrepanz führt M. auf zwei Faktoren zurück. Erstens gab die breite Verfügbarkeit von laikalen öffentlichen Notaren dem Rechtsleben im Süden ein entschieden anderes Gepräge als im Norden. Während man dort zum